



Vorrede.

Sind ihrer viel/ die sich bereden/ ein gutes Buch/ welches sich ohne Vorrede in die Welt wagt/ sey gleich denen schönen Kindern/ die von bösen Leuten bald können beschrien werden. Daher glauben sie auch/ man werde denen/ aus der Obsicht der *Auctorum* und Verlegere stiegenden/ Federn und Schrifften kein sicherers *Amuletum*, wider das Bezaubern ungewaschener oder böser Zungen/ als eine weitläufftige Vor-Schrift/ anhängen können. Allein gleichwie in dergleichen Verwahrungs-Briefen der *Auctor* gemeiniglich/ durch andere grosse Leute/ die ihm mit ihrer berühmten Feder das Wort reden/vorspannen und scharfwercken/an den Leser entweder bestens empfohlen wird; Oder die Fehler zum Voraus eine Entschuldigung suchen; oder die Materien des Buchs/ der richtigen Eintheilung nach/in einem kurzen Auszug darinnen voran lauffen müssen: Also kan ich nicht absehen/warum wir die Grösse dieses Buchs/mit dergleichen unnöthigen Vor-Sprüchen/ erweitern/oder durch andere scheinlicher machen lassen sollten: Wie ich dann glaube/wir könnten dem Buchbinder die zwey oder drey Elen Faden/ und die Breite des Pergaments mit gutem Gewissen deswegen wohl erspahren helfen. Dann was erstlich die Herren *Auctores* anlangt/ so haben selbige bereits/ durch andere Schrifften und wichtige Verrichtungen/ sich so *signalirt*/ daß sie dieser *Heder* wohl entbehren dörfen: So ist auch ihre Bescheidenheit dergestalt groß/ daß sie so gar das wohlverdienteste Lob/mit der allgeringsten gütigen *expression*, gegen sie/ nicht wollen berühret wissen. Sollte ich für das andere die eingeschlichene Fehler entschuldigen? Wie denn kein Werck von Menschen so herrlich hervor gebracht werden kan/ welchem nicht was Menschliches anleben sollte; Was würde ich wol anderst ausrichten/als daß/ der Gerne-Tadler/ gleich/ ohne mühsames Nachsuchen/ die Stelle aufzuschlagen bekäm/ wo er dem Buch/ mit einem geringen Schein seines Verstands/beykommen könnte. Der vernünftige Leser wird ohnedem von solcher Bescheidenheit seyn/ daß er nicht/ wider die Christliche Liebe/ urtheile: Und der Neid und Splitter-Richter ist mit allen Vernunft-Gründen/ und durch das vollkommenste Werck/ so gut es dieses Leben leidet/nicht dahin zu bringen/ daß er sein Gift in sich behalte/ und den Schnee der Unschuld nicht begeiffere. Und wer kan der Klugheit eines so hohen Geistes im Weg stehen/ der den kleinen *Algor* anderer Leut/ohne Vergrößerungs-Glas/ mit bloßem Aug/ deutlich sehen; aber den Vollmond der eigenen Schwachheiten/ bey dem heitersten Wetter des öffentlichen Gerüchts/ und guter Freunde erinnern/nicht erblicken kan? Mit einem Wort: Ihm zu Gefallen ist das Buch nicht geschrieben; und *Auctores*, samt dem Verleger/würden Mühe und Unkosten besser/ als diesen Leuten/zü Gefallen/anzuwenden wissen.

Auch mögen wir/ fürs dritte/ dem geneigtesten Leser mit dem Vorbericht der Eintheilung dieses Ersten Theils nicht zwey oder mehrmahl beschwerlich fallen: Gestalten das Titel-Blat den Inhalt der Bücher mit Worten ausgedruckt und im Kupffer fürstellig weisen kan. Und ob auch keine so vollständige Register/ sowel über die Haushaltungs-als Rechts-Materien verfertigt und angehängt wären/wie sie hier sind; so haben doch jegliche Bücher und Capitel ihren kurzen Begriff/im Inhalt/ voran gesetzt bekommen: Aus welchem *lilas in Nuce*, und die grosse Maschine/nach dem verjüngten Masstab/kan erlernen werden. Daß ich also nicht nöthig achte/ oder doch eine geneigtere Verzeihung erhalten werde/wann ich des Lesers Gedult im Eintritt/ oder Vorhof unserer Haushaltung/ nicht aufhalte. Und endlich wie viel sind wol derer/ die auch diese Entschuldigung lesen mögen? Biewol es sollen sich auch diese/ welche denen Vor-Reden seindseelig sind/ nicht erzürnen: Dann sie haben völlige Erlaubnus/ entweder gleich das erstemal darüber hinzuhupffen; oder wann sie sich etwan mit Überlesung derselben eingelassen/ ein andermal schnur-stracks auf die Bücher und Capitel dieses Wercks/mit Verachtung der Vor-Ausprach an den Leser (denn die Sache hat zugleich diesen Titel) loszugehen. So überflüssig nun alle diese Wort/ wie ich gerne gestehhe/ sind: So unumgänglich muß ich doch noch dieses melden. Gleichwie der Herz Florin/das Jus dem Hochgelehrten Herrn Donauer überlassen: Also hat er sich gerne anderer Männer/ in denen Materien/die er zwar hergegeben und angeordnet/ doch aus Bescheidenheit/ausser seiner *Sphara* zu seyn/

Sn.
ble)
Bi=
üti=
ich=
am/
Er=
daß
ero=
/der
be=

iegel.

sey/ geurtheit/ oder in welchen er ein grössers Vertrauen auf andre/ als auf sich/ gesetzt/ bedienen wollen. Welches man dem fürtrefflichen Mann so wenig verargen darff / als man es einem berühmtem Baumeister verübeln kan/ wann er das Portal seines Palasts / welches er vorgerissen und angegeben/ einem geübten Bildhauer oder Steinmetzen auszuhaueu / aufträgt. Aus diesem wird fließen/ daß (zumal in Abwesenheit des *Auctoris* jenes und dieses) die Schreib- Art nicht überall gleich sey. Um welches sich doch der geneigte Leser sowol nicht/ als um den deutlichen Vortrag der Sache selbst/ bekümmern wird. Und darzu hat man allen Fleiß angewendet. Das könnten nun Wort/ zum Vorlauff/ genüg seyn. Aber weil ich doch noch etwas habe/ welches billich auf der letzten Seite des Buchs stehen sollte: Angesehen/ nach Auslesung dieses gegenwärtigen / ohne Zweifel eine Umfrag/ nach dem andern Theil angestellt werden/ und man zum Voraus nach denen Materien/ womit das künftige angefüllt seyn werde/ forschen dürfte: So muß ich an diesem Ort / des geneigtesten Lesers Curiosität erwecken. Wir haben in diesem ersten den allgemeinen Klug- und Rechts- verständigen Hans- Vatter fürstellig gemacht / und daher werden wir mit unsern Gedanken / im andern Theil/ höher steigen und einen Hof betrachten: Da wir dann reden wollen / von dem Unterschied hoher Personen/ deren Majestät/ Dignitäten und Würden / von dem Höchsten bis auf den Adel/ im ängern Verstand. Von Erziehung deren Prinzen und Kinder beyderley Geschlechts. Von Bestellung der Bedienten/ und derselben unterschiedlichen Pflichten. Unter diesen Abhandlungen wird nichts nöthigs von denen *Regalien* und Freyheiten der Güter / von Einnahmen Herrschafftlicher Gefällen/ auch von denen Ausgaben und (nur insgemein hier davon zu reden) was dem anhängig ist/ vergessen werden. Wir werden uns grosser Herrn Ergößlichkeiten zu beschreiben einlassen. Und daher ein offenes Feld finden/ uns in deren Pracht- Gebäuden/ kostbaren Gärten/ Fontainen / seltenen Blum- Werd / Citronen- und Pomeranzen- Häusern / Spaliren und Lust Gängen umzusehen/ selbige zu beschreiben/ und uns auf der Reit- Schul zu tummeln / wobey dann / was dem Pferd- Buch des Ersten Theils abgehet/ völlig muß ersetzt werden. Es sollen dem geneigten Leser bekandt werden/ die grosse und kleine Wild- Bahn. Das Weid- Werd/ wobey der Thier- Garten/ die Falknerey/ die Kaiserbeit/ der Vogelfang und die Schnait/ samt dem/ was zu jeglichem insonderheit gehört/ mit hervor kommen soll. Es wird uns nicht verdriessen/ in die gefährliche Berg- Werd und Schacht einzufahren/ die Kuxe zu begucken / die Erze zu scheiden / und in der Schmelz- Hütte Flamme und Rauch über uns zu nehmen. Wir wollen den Leser in die Glas- Hütten führen/ und da zeigen und lehren / was daselbst zu betrachten und zu thun / gleich wie wir selbige Manier auch/ bey allerhand Kräutern/ die in der Arznei dienlich sind/ behalten wollen. Und endlich soll es über allerhand Mühl- Werd gehen/ und der Schluß mit denen Fischen/ welche sich in Schiffreichen Wassern finden/ also gemacht werden/ daß/ was sowohl in dieser / als andern Materien / im Ersten Theil zuruck geblieben seyn mag/ beygefüget/ und aller Fleiß angewendet werden soll / wie des Lesers Vergnügen und Gewogenheit erworben und erhalten werden möge. Dabey beliebe der Geehrteste Leser doch nicht zu gedencen/ daß dieses das völlige Register der Materien/ sondern viel mit Fleiß zuruck behalten / und zwar deswegen/ sey/ damit diejenige / welche uns gerne in die Eisen gehen / der von uns gemachten Bahn/ zu unserm Schaden/ nicht voreilig nachgehen können. So gebrauche sich demnach der geneigteste Liebhaber dieses Ersten Theils/ und erwarte mit nechsten/ wo Gott/ Leben/ Kräfte/ Gesundheit und Gedenen giebt / den Andern Theil / worinnen sowol die Herren *Auctores* in Rechts- Lehre und Klugheit/ als auch der Kupferstecher und der Verleger nach aller Möglichkeit sich würcklich angreifen/ und unter Göttlichem Beystand und Segen standhaft fortzufahren bereit finden lassen.





IR LEOPOLD von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kaiser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germania / zu Hungarn und Böhme / Dalmatien / Croatia und Slavonien zc. König / Erz-Herzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnten / Craun / und Württemberg / Graf zu Tyrol zc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief / und thun kund allermänniglich / daß Uns Christoph Kiegel / Burger und Buchführer in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben: Was gestalten er das Buch Franz Philipps

Florin Klug und Rechts-verständigen Haus-Battern genannt / so in verschiedenen Theilen bestehet / in form folii ad typum befördert / und mit raren Kupffern auszieren lassen / welches ihm sowohl wegen des Drucks Sauberkeit / als der zu denen Kupfferstichen gebrauchten Künstlern / ein ansehnliches gekostet; anbey aber zu besorgen habe / daß er durch den von andren etwa vornehmenden Nachdruck in grossen Schaden gesetzt werden dürfte / mit gehorsamster Bitte / Wir zu Verhütung desselben ihm darüber Unser Kaiserl. Privilegium Impressorium mitzutheilen gnädigst geruhen wollten. Wann Wir dann gnädiglich angesehen / jetzt angebeute ganz billige Bitt / wie auch den Fleiß / Mühe und Unkosten / so bey diesem Buch angewendet worden. So haben Wir ihm / Christoph Kiegel / die besondere Gnad gethan / und Freyheit gegeben / thun das auch hiemit in Krafft dieses Briefs / also und dergestalt / daß er oberwehntes Buch in offenen Druck ausgehen / hin und wieder feil haben / ausgeben und verkauffen lassen möge / auch ihm dasselbe niemand / ohne seinen und seiner Erben Consens und Willen / innerhalb Zehen Jahren / von Dato dieses Briefs anzurechnen / im Heil. Röm. Reich / und Unsern Erb-Königreichen / Fürstenthum und Landen / weder ganz noch Stückweiss / in diesem oder andern Format mit dergleichen andren / oder gar ohne Kupffer nachdrucken oder nachstechen / noch dergleichen vorhin bereits gedruckte Bücher mit diesem ganz oder zum Theil vermehren / verändern und verkauffen lassen sollte / auf keinerley Weis noch Wege / als man immer erdencken mögte. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern / und des Heil. Röm. Reichs / auch Unserer Erb-Königreichen / Fürstenthum und Landen / Unterthanen und Getreuen / insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern / Kupfferstechern / Buchbindern und Buchverkauffern / bey Vermeidung Sechs Mark löthigen Golds / die ein jeder / so oft er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unsere Kaiserliche Cammer / und den andern halben Theil obermelbtem Christoph Kiegel / oder seinen Erben / so hierwider beleidiget würden / unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Hiermit Ernstlich befehlend und wollend / daß ihr noch einziger aus euch selbst / oder jemand von euertwegen obangeregtes Buch Franz Philipps Florins Klug und Rechts-verständiger Haus-Batter genannt / innerhalb denen obbestimmten Zehen Jahren / weder ganz noch Stückweiss / in diesem oder andern Format / mit dergleichen andern / oder gar ohne Kupffer / mit oder ohne Veränderung / nachdrucktet / oder nachstechet / noch dergleichen vorhin bereits gedrucktet / mit diesem ganz oder zum Theil vermehret / noch auch nachgedruckt also nachgestochen verändert oder vermehret / distrahiret / feilhabet / umtraget oder verkauffet / noch auch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weis noch Wege / als man immer erdencken mögte / alles bey Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungrad / obbestimmter Pön / und Verlierung desselben euers Drucks oder Sticks / den vielgedachter Christoph Kiegel oder seine Erben / auch deren Befehlshabere mit Hülff und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit / wo sie dergleichen bey einem jeden finden werden / also gleich aus eigener Gewalt ohne Verhinderung jedermännigliches zu sich nehmen / und darmit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen; jedoch solle er Christoph Kiegel / bey Verlust dieser Unserer Kaiserlichen Freyheit / die gewöhnliche Exemplaria zu Unserem Kaiserlichen Reichs-Hof-Rath / auf seine Kosten zu lieffern / und dieses Impressorium / andern zur Nachricht und Warnung / dem Buch voran beydrucken zu lassen / schuldig seyn. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem Kaiserlichen aufgedruckten Innsiegel. Gegeben in Unserer Stadt Wien / den Zwanzigsten Augusti / Anno Sechszehen hundert Neun und Neunzig. Unserer Reihe des Römischen im Zwen und Bierzigsten / des Hungarischen im Fünf und Bierzigsten / und des Beheimischen im Drey und Bierzigsten.

Leopold.

Vt. DNB. Raunig.

(L.S.)

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
proprium.

Franz Wilderich von Menshengen.

Wir



S. LOtharius FRANZ von Gottes Gna-
tes / des Heil. Stuhls zu Mainz Erz-Bischoff / des
Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erz-Cansler / und Chur-
Fürst-Bischoff zu Bamberg etc. Zügen hiermit zu wissen: Demnach
Uns Christoph Riegel Burger und Buchführer / in der S. Reichs-
Stadt Nürnberg / unterthänigst angezeigt und zu vernehmen gege-
ben / was Gestalten er das Buch Franz Philipps Florini Klugen
und Rechts-verständigen Haus-Vatter genant / so in verschiede-
nen Theilen bestehe / in formā folii ad typum befördert / und mit ra-
ren Kupfern auszieren lassen / welches ihme sowol wegen des Drucks
Saubereit / als der zu denen Kupferstichen gebrauchten Künstler
ein ansehnliches gekostet / darüber auch von Kayserl. Majestät das

Privilegium Impressorium erhalten / anbey dannoch zu besorgen habe / daß er / ohnangesehen des von
jetzt Allerhöchst-gedachten Kayserl. Majest. ergangenen höchst-verpönten Verbots und Inhibition,
durch den von andern etwann unternehmenden Nachdruck / in grossen Schaden gesetzt werden
dürffte / mit gehorsamster Bitt / Wir / zu mehrer Verhütung desselben Gnädigst geruhen wollten / das
ihme ertheilte Kayserl. allergnädigste Privilegium, nicht nur auch unsers Orts zu bestättigen / son-
dern eine gleichmässige Concession und Privilegium Impressorium in Unserm Erz- und Hoch-Stiff-
tischen Maynz- und Bambergischen Landen / zu verstaten und mitzutheilen: Daß wir solche an uns
gelangte unterthänigste billiche Bitt sowol / als auch den Fleiß / Mühe und Unkosten / so bey diesem
Buch angewendet worden / Gnädigst angesehen / und ihme Christoph Riegel / in Conformität des
Kayserl. allergnädigsten Privilegii, auch die Gnad gethan / und Freyheit gegeben haben / thun das
auch hiermit / und in Krafft dieses Briefs / also und dergestalt: Daß er oberwähntes Buch in offenen
Druck ausgehen / und in Unserm Erz- und Hochstiff Bamberg feil haben / ausgeben und verkauffen
lassen möge / auch ihme dasselbe Niemand / ohne sein und seiner Erben Consens und Willen / innerhalb
zehn Jahren von dato an / weder ganz noch Stuck / weiß / in diesem oder andern Format / mit der-
gleichen andern / oder gar ohne Kupffer nachdrucken oder nachstechen / noch dergleichen vorhin be-
reits gedruckte Bücher mit diesem ganz oder zum Theil vermehren / verändern und verkauffen lassen
solle / auf keinerley Weiß noch Wege / als man immer erdencken mögte. Gebieten darauf allen
und jeden Unterthanen und Getreuen / Insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern / Kupffer-
stechern / Buchbindern / und Buchverkauffern / bey Vermeidung willkührlicher Straff / die ein jeder
Uns halb zu Unserer Churfürstl. Cammer / und den andern halben Theil obermeldtem Christoph Rie-
gel / oder seinen Erben / so hierwider als Verleger beleidiget / und in Schaden gebracht würden / un-
nachlässig zu bezahlen verfallen seyn / auch deren Person und Güter angehalten werden sollen. Bei-
fehlen dahero ernstlich / und wollen / daß ihr noch Einziger aus euch selbst / noch jemand von den Eue-
rigen / obangeregtes Buch Franz Philipps Florini Kling- und Rechts-verständiger Haus-Vatter ge-
nant / innerhalb denen obbestimmten Zehen Jahren / weder ganz noch Stuck weiß / in diesem oder
andern Format / mit dergleichen andern / oder gar ohne Kupffer / mit oder ohne Veränderung / nach-
druckt / oder nachstechet / noch dergleichen vorhin bereits gedruckte / mit diesem ganz / oder zum Theil
vermehret / noch auch nachgedruckt / als nachgestochen / verändert oder vermehret / distrahiert / feil ha-
bet / untraget oder verkauffet / noch auch das andern zu thun gestattet / in keinerley Weiß noch Weg /
alles bey Vermeidung vorbehaltener Straffe desselben Euers Drucks oder Sticks / den vielgedach-
ter Christoph Riegel oder seine Erben / oder deren Befehlshaber / mit Hülff und Zuthun Unserer
Beambten / wo sie dergleichen bey einem jeden finden werden / also gleich ohne Verhinderung män-
nigliches hinweg und zu sich nehmen / und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen.
Dessen allen zu Urkund und Bekräftigung / haben Wir Uns hierbey Eigenhändig unterschrieben /
und Unser Cansley Secret-Innsiegel anbey vordrucken lassen. So gegeben in Unserer Residenz
Stadt Bamberg den zwanzigsten Tag Monats Martii / im Jahr Christi / Ein Tausend Siebenhun-
dert und Zwey.

Loth. Franz Chur-Fürst.

L. S.